

Gerichtsabteilung 24

Tel.: 0316 8029-7202
Fax: 0316 8029-7215
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Amtsstunden und Parteienverkehr:
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

GZ: LVWG 93.24-2827/2014-11

Ggst.: ÖBB-Infrastruktur AG;
ÖBB-Strecke Wien Süd – Spielfeld / Straß, Km 75,561
bis Km 118,122, Enteignungs-Entschädigungsverfahren
- Beschwerden des Martin und der Edith Spreitzhofer

Graz, 16. Mai 2014

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Mag. Stocker über die als Beschwerden zu behandelnden Berufungen vom 25.10.2012 des Martin Spreitzhofer und der Edith Spreitzhofer, beide vertreten durch Dr. Peter Kammerlander, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Kalchberggasse 12, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 08.10.2012, GZ: FA 18E-81.20-337/2012-19,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGVG), wird der angefochtene Bescheid in Stattgebung der Beschwerden vom 25.10.2012 **aufgehoben**.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGG), eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Bisheriger Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.05.2011, Zl. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zur Verwirklichung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ von Km 75,561 bis Km 118,112 der ÖBB-Strecke Wien-Süd – Spielfeld/Straß unter Mitanderwendung der im Bescheid angeführten materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen erteilt, wobei die Genehmigung, aufgrund der Mitanderwendung der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbestimmungen, auch die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung gemäß den Bestimmungen der §§ 31 ff EisbG zur Errichtung des genannten Vorhabens umfasste.

In diesem Zusammenhang beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG bei der Behörde Landeshauptmann von Steiermark, gestützt auf die Bestimmungen der §§ 2 und 6 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 (HIG) und des § 2 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 (EisbEG), hinsichtlich der im gemeinsamen Eigentum der nunmehrigen Beschwerdeführer stehenden Liegenschaften EZ 21 KG 60506 Fröschnitz und EZ 22 KG 60506 Fröschnitz die zwangsweise Einräumung einer Reihe von näher beschriebenen dauerhaften und vorübergehenden Dienstbarkeiten.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 08.10.2012 wurde dem Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG entsprochen und die (dauerhafte bzw vorübergehende) Einräumung von näher beschriebenen Dienstbarkeiten auf den Liegenschaften EZ 21 KG 60506 Fröschnitz und EZ 22 KG 60506 Fröschnitz verfügt, wobei die vorübergehende Einräumung der Dienstbarkeiten "auf Baudauer für das Projekt" und die Unterlassung bestimmter Maßnahmen bezogen auf den "Vertragsgegenstand" angeordnet wurde.

Gegen diesen Bescheid erhoben die nunmehrigen Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25.10.2012 durch ihren ausgewiesenen Vertreter das damalige Rechtsmittel der Berufung, über welche seitens der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid vom 03.12.2012, GZ: BMVIT-220.100/0034-IV/SCH2/2012, dahingehend entschieden wurde, dass der erstinstanzliche Bescheid

derart abgeändert wurde, dass die Wortfolge „des Vertragsgegenstandes“ im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides durch die Wortfolge „der antragsgegenständlichen Grundflächen“ ersetzt wurde. Ferner wurde der erstinstanzliche Bescheid insoweit modifiziert, als die vorübergehende Einräumung der Dienstbarkeiten auf den Liegenschaften EZ 21 KG 60506 Fröschnitz und EZ 22 KG 60506 Fröschnitz "auf die Baudauer von zehn Jahren für das Projekt ab Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Antragstellerin" erfolgte. Im Übrigen wurde die Berufung der Beschwerdeführer als unbegründet abgewiesen.

Gegen den genannten Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie wurde von Seiten der nunmehrigen Beschwerdeführer in der Folge Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erhoben.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.12.2013, 2011/03/0160, 0162, 0164, 0165, wurde der eingangs erwähnte Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.05.2011, ZI. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, mit welchem der ÖBB-Infrastruktur AG die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 zur Verwirklichung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ von Km 75,561 bis Km 118,112 der ÖBB-Strecke Wien-Süd – Spielfeld/Straß, unter Mitwirkung näher genannter materienrechtlicher Genehmigungsbestimmungen erteilt wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben, weshalb auch die mit diesem Bescheid „mitgeteilte“ eisenbahnrechtliche Baubewilligung zur Errichtung des genannten Vorhabens nicht mehr dem Rechtsbestand angehört.

Aufgrund dieses Umstandes hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29.01.2014, ZI. 2013/03/0028-11, aus Anlass der Beschwerden der nunmehrigen Beschwerdeführer den Bescheid der Bundesministerin vom 03.12.2012, ZI BMVIT-220.100/0034-IV/SCH2/2012, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründend wurde in diesem Erkenntnis auf das im Parallelverfahren zu ZI 2013/03/0004 erlassenen Erkenntnis vom gleichen Tage verwiesen, in welchem unter Punkt 3 bis 5 der Erwägungen ausgeführt wird wie folgt:

„3. Wurde ein Enteignungsantrag auf Grund eines eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides gestellt, so baut der über diesen Enteignungsantrag absprechende Bescheid auf dem eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbescheid

auf (VwGH vom 27. Juni 2006, 2006/03/0176 und VwGH vom 12. September 2007, 2007/03/0065). Der auf Basis des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides erlassene Enteignungsbescheid steht mit diesem in einem untrennbaren Zusammenhang, da der Eigentümer einer betroffenen Liegenschaft im Enteignungsverfahren nicht mehr einwenden kann, die Inanspruchnahme seiner Liegenschaft liege nicht im öffentlichen Interesse, und der rechtskräftige eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsbescheid Lage und Umfang der genehmigten Objekte für das Enteignungsverfahren bindend festlegt (VwGH vom 26. März 2012, 2009/03/0142 und VwGH vom 30. Juni 2011, 2011/03/0079; vgl dazu und zum Folgenden auch VwGH vom 5. März 1997, 96/03/0276). Daraus folgt, dass ein Enteignungsbescheid, der auf einem eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid aufbaut, mit letzterem in einem untrennbaren Zusammenhang steht, weshalb im Falle der Aufhebung des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides dem Enteignungsbescheid die Grundlage entzogen und dieser gleichfalls aufzuheben ist (vgl nochmals VwGH vom 2. Mai 2007, 2007/03/0033 mwN).

4. Eine derartige Konstellation ist im vorliegenden Fall gegeben. Die mitbeteiligte Partei hat ihren verfahrenseinleitenden Antrag auf Enteignung der Beschwerdeführer - wie sich aus dessen Begründung ergibt - aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 27. Mai 2011 gestellt. Die belangte Behörde hat in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt, dass aufgrund ihres Bescheides vom 27. Mai 2011 sowohl die Einwendung, die Inanspruchnahme der Liegenschaften der Beschwerdeführer liege nicht im öffentlichen Interesse, fehl gehe, als auch die Lage der genehmigten Objekte für das Enteignungsverfahren bindend festgelegt worden sei.

5. Auch der angefochtene Bescheid erweist sich daher als mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weswegen er gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG idF vor der Novelle BGBl I Nr. 33/2013 (vgl § 79 Abs 11 letzter Satz VwGG) aufzuheben war.“

II. Verfahrensgegenstand beim Landeshauptmann von Steiermark:

Dem bekämpften Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 08.10.2012 liegt der Enteignungsantrag der ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft, vertreten durch den öffentlichen Notar Dr. Bernd Zankl in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 27, vom 29.06.2012 zugrunde. Einleitend verweist der Enteignungsantrag auf das Bestehen des rechtskräftigen Bescheides des BMVIT vom 27.05.2011, mit welchem die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für das

verfahrensgegenständliche Projekt erteilt wurde, nennt sodann die Beschwerdeführer Martin und Edith Spreitzhofer als vom Enteignungsantrag betroffene Grundeigentümer, legt dabei detailliert die begehrte zwangsweise Einräumung einer Reihe von näher beschriebenen dauerhaften und vorübergehenden Dienstbarkeiten hinsichtlich der im gemeinsamen Eigentum der nunmehrigen Beschwerdeführer stehenden Liegenschaften EZ 21, KG 60506 Frörschnitz und EZ 22, KG 60506 Frörschnitz dar, begehrt die Aufhebung der Realservitut insoweit als diese mit dem Gegenstand der Enteignung im Widerspruch steht, welche das Wasserbezugsrecht, das Recht der Quellenschürfung und Quellenfassung auf näher definierten Grundstücken zu Gunsten des Robert Spreitzhofer zum Gegenstand hat, nennt die den Grundeigentümern angebotene Entschädigung im betragsmäßigen Ausmaß und weist auf die mangelnde Einigung mit den Grundeigentümern hin.

Die begehrten Dienstbarkeiten sollen – zusammengefasst dargestellt – die Errichtung, den Bestand und die Erhaltung diverser ökologischer Ausgleichsflächen, die Errichtung, den Bestand, die Erhaltung und den Betrieb einer Rohrleitung, sowie einer Eisenbahntunnelanlage in geschlossener Tunnelbauweise sowie die Realisierung eines Deponieprojektes (Dienstbarkeit zur Duldung der Überlassung der Ausbruchmassen des Eisenbahntunnels in das Eigentum der Servitutsnehmerin) ermöglichen.

Unter Punkt 5. dieses Enteignungsantrages wird dargelegt, dass die ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft die Enteignung ausschließlich für solche Grundflächen beantragt, die für Bahnzwecke wie z.B. Gleisanlagen, und Verkehrsflächen unbedingt notwendig sind **und im eisenbahnrechtlichen Baubescheid ihre Deckung finden** (Hervorhebung durch Landesverwaltungsgericht). Unter Punkt 7. (Anträge) beantragt die Antragstellerin zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung **der mit rechtskräftigem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.05.2011, GZ: BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, genehmigten Eisenbahnanlage** durch den Landeshauptmann von Steiermark folgenden Bescheid, wobei die Höhe der Enteignungsentschädigung aufgrund einer Sachverständigenbewertung [...] festgesetzt werden möge. In weiterer Folge formuliert der Enteignungsantrag einen Vorschlag für einen Bescheidspruch.

Der Landeshauptmann von Steiermark holte im Ermittlungsverfahren zur Frage der Enteignungsentschädigung das Gutachten des Sachverständigen DI Rudolf Kulterer vom 23.07.2012 ein, welches im Laufe des Ermittlungsverfahrens – zuletzt am

01.10.2012 – ergänzt wurde. Der Landeshauptmann führte zwei mündliche Verhandlungen am 09.08.2012 und am 01.10.2012 durch.

In der Verhandlungsschrift vom 09.08.2012, aufgenommen im Gemeindeamt Spital am Semmering, ist auf Seite 3 als Stellungnahme der Vertreter der ÖBB, Notar Dr. Zankl und Mag. Haller, welche auf Einwendungen des Rechtsvertreters der beschwerdeführenden Parteien replizieren, festgehalten, dass das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren nach dem AWG nur insoweit Gegenstand dieses Verfahrens ist, als der künftige Bescheid nach AWG-Grundlage für die Ausübung des Deponieservitutes sein wird. **Grundlage für dieses Verfahren bildet der rechtskräftige eisenbahnrechtliche Beaubescheid (Zu Punkt 1).** Zu Punkt 5.4 wird vom Antragsteller festgehalten, dass eine Ausübung der beantragten Deponie-Dienstbarkeit bis zum Vorliegen rechtskräftiger, materienrechtlicher Bescheide nicht zulässig ist und von der Antragstellerin auch nicht vorgenommen werden wird. **Der Antrag wird hinsichtlich der Bescheide auf „materiell rechtskräftige Bescheide konkretisiert. Damit ist der Umfang der Dienstbarkeit eindeutig definiert“.**

Im Rahmen der am 01.10.2012 durchgeführten mündlichen Verhandlung schränkte der Antragstellervertreter den Enteignungsantrag dahingehend ein, dass in Abänderung des Antrages die beantragte Unterlassung der Befahrung und des Begehens von Teilen der Grundstücke 350/1, 352 und 351, auf denen sich derzeit in der Natur die Forststraßen der Antragsgegner befinden, hinsichtlich dieser Teilflächen zurückgezogen wird (Verhandlungsschrift Seite 4).

Mit dem bekämpften Bescheid vom 08.10.2012, GZ: FA18E-81.20-337/2012-19, verfügte der Landeshauptmann von Steiermark die beantragte Enteignung spruchgemäß und führte zusammenfassend begründend aus, dass die Einräumung der im Spruch näher bezeichneten Dienstbarkeiten – wie sie im Enteignungsplan ausgewiesen sind – für die Ausführung der mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.05.2011 genehmigten Eisenbahnanlage unbedingt erforderlich ist und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des von der Behörde beigezogenen nichtamtlichen, gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung beruht.

Dezidiert hält der bekämpfte Bescheid auf Seite 184 folgendes fest:

„Bei der Verhandlung am 01.10.2012 wurde von Seiten des Verhandlungsleiters auf Anfrage die Klarstellung vorgenommen, dass Grundlage des gegenständlichen Enteignungsverfahrens ausschließlich das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren ist, das mit rechtskräftigem Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.05.2011, GZ: BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, beendet worden ist. Unterlagen aus dem noch nicht abgeschlossenen AWG-Verfahren beim Land Steiermark finden im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung.“

Auch in den rechtlichen Ausführungen auf Seite 185 des bekämpften Bescheides wird dargelegt, dass sich bezüglich Gegenstand und Umfang der Enteignung die Notwendigkeiten aus dem zugrundeliegenden eisenbahnrechtlichen Baubescheid ergeben, an den die Enteignungsbehörde gebunden ist. Der gegenständliche Enteignungsantrag hält sich strikt an die Vorgaben und Notwendigkeiten des eisenbahnrechtlich genehmigten Projektes. Die im Verfahren mehrmals angesprochenen Unterlagen aus dem noch nicht abgeschlossenen AWG-Verfahren beim Land Steiermark wurden im gegenständlichen Enteignungsverfahren nicht berücksichtigt.

Abschließend hält der bekämpfte Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark in seiner Begründung auf Seite 187 folgendes fest:

„Die Einräumung der im Spruch näher bezeichneten Dienstbarkeiten – wie sie im Enteignungsplan ausgewiesen sind – ist für die Ausführung der mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.05.2011, BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, genehmigten Eisenbahnanlage unbedingt erforderlich.“

Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 08.10.2012 erhoben die nunmehrigen Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 25.10.2012 durch ihren ausgewiesenen Vertreter das nunmehr als Beschwerde aufzufassende Rechtsmittel der Berufung, über welche nunmehr das Landesverwaltungsgericht Steiermark zu entscheiden hat.

III. Verfahrensgegenstand beim Landesverwaltungsgericht Steiermark:

A. Antragseinschränkung

Mit Schriftsatz vom 11.04.2014 teilte die ÖBB-Infrastruktur AG, nunmehr vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner, Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Schottenring 12, die Einschränkung des Enteignungsbegehrens mit. Inhaltlich wird zunächst der bisherige Sachverhalt wiedergegeben, sowie Ausführungen zur Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark für das nun fortzusetzende Rechtsmittelverfahren getätigt. Unter der Überschrift „3. Fortbestand der Grundlagen für die Enteignung“ legt der Schriftsatz vom 11.04.2014 zunächst dar, dass das Vorliegen des öffentlichen Interesses am gegenständlichen Vorhaben ausdrücklich durch das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2013 zu Zahl 2011/03/0160, 0162, 0164, 0165 bestätigt wird (Hinweis auf Seite 29 f des Erkenntnisses). Verwiesen wird darauf, dass das BMVIT das laufende UVP-Genehmigungsverfahren nun mehr weiter fortsetze. Als weitere Grundlagen für die Enteignung nennt der Schriftsatz den vom BMVIT am 21.02.2014 erlassenen Mandatsbescheid zu GZ: BMVIT-820.288/0006-IV/SCH2/2014 in welchem der Antragstellerin Maßnahmen zur Sicherung der bestehenden Baustelle des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ aufgetragen wurden. Dieser Bescheid sei rechtskräftig. Der Mandatsbescheid des BMVIT wurde als Beilage ./2 dem Einschränkungsschriftsatz vom 11.04.2014 beigelegt. Als Grundlage für die Enteignung wird weiters der Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22.10.2012, GZ: ABT13-38.20-179/2010-170 (sowie weitere Geschäftszahlen), bestätigt durch den Berufungsbescheid des UVS Steiermark vom 05.03.2013, UVS 463.1-2/2012-19, herangezogen, mit welchem der Antragstellerin in Spruchpunkt I. die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie „Longsgraben“ samt Baustraße und einschließlich der erforderlichen Deponieeinrichtungen und Anlagen erteilt wurde (zitiert als „AWG-Bescheid“ im Schriftsatz). Als Rechtsgrundlage wird § 2 Abs 1 EISbEG bemüht und festgehalten, dass eine Enteignung weiterhin auf das EISbEG gestützt werden könne, auch wenn der VwGH verneint hat, dass es sicher bei der Deponie Longsgraben um eine Eisenbahnanlage handle. Im gegenständlichen Fall sei die Deponie Longsgraben für den Bau einer Eisenbahn erforderlich weshalb eine Enteignung in diesem Zusammenhang auch auf das EISbEG gestützt werden könne.

Unter Punkt 4. des Schriftsatzes vom 11.04.2014 werden nähere Ausführungen zur Einschränkung des Enteignungsbegehrens getätigt. Der Mandatsbescheid des

BMVIT, mit welchem der Antragstellerin Maßnahmen zur Sicherung der bestehenden Baustelle des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ aufgetragen wurden, und der Bescheid vom 22.10.2012, mit dem die abfallrechtliche Genehmigung für die Deponie „Longsgraben“ samt Nebeneinrichtungen erteilt wurde, stellen tauglichen Grundlagen für die Aufrechterhaltung der mit dem bekämpften Bescheid des Landeshauptmannes (Seite 8 des Schriftsatzes vom 11.04.2014).

In weiterer Folge gibt der Schriftsatz vom 11.04.2014 Auszüge aus der „Dokumentation des Bauzustandes und Bericht zur Sicherstellung der Baustelle“ der Antragstellerin vom 14.02.2014 wieder und hält fest, dass sich aus der zitierten Dokumentation ergäbe, dass die Aufrechterhaltung der (dauerhaft bzw. vorübergehend) eingeräumten Dienstbarkeiten zur Erfüllung des Mandatsbescheides im Hinblick auf die Deponieflächen unbedingt erforderlich sei.

Nach Wiedergabe des wesentlichen Antragsinhaltes vom 29.06.2012 (Enteignungsantrag) wird das nunmehr eingeschränkte Enteignungsbegehren wie folgt formuliert:

„Auf der Grundlage der dargestellten Sach- und Rechtslage wird daher das Enteignungsbegehren auf das vom Mandatsbescheid abgedeckte Maß eingeschränkt. Dies bedeutet im Detail, dass das Enteignungsbegehren bezüglich der im Enteignungsantrag angeführten diversen ökologischen Ausgleichsflächen, die Servitut zur Errichtung von Rohrleitungen und das Tunnelservitut eingeschränkt wird, da diese vom Mandatsbescheid nicht umfasst sind.

Uneingeschränkt aufrechterhalten wird das Enteignungsbegehren hinsichtlich der gesamten Deponiefläche, wie in der „Dokumentation des Bauzustandes und Bericht zur Sicherstellung der Baustelle“ der Antragstellerin vom 14.02.2014 dargestellt, mit Ausnahme der laut Mandatsbescheid zu unterlassenden Maßnahmen (Siehe Punkt 3.4.).“

B. Mandatsbescheid des BMVIT

Den Spruchpunkte des Mandatsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 21.02.2014, GZ: BMVIT-820.288/0006-IV/SCH2/2014 ist Folgendes zu entnehmen:

Spruchpunkt I.:

„Die ÖBB-Infrastruktur AG hat zur Sicherung der bestehenden Baustelle des Vorhabens Semmering Basistunnel neu von km 75,561 bis km 118,122 der ÖBB-Strecke Wien Süd – Spielfeld/Straß, die in der einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bildenden „Dokumentation des Bauzustandes und Bericht zur Sicherstellung der Baustelle“ der ÖBB-Infrastruktur AG vom 14.2.2014 dargestellten unaufschiebbaren Maßnahmen, ausgenommen die im Spruchpunkt II genannten Maßnahmen, unter sinngemäßer Einhaltung der sich aus dem ggst. Vorhaben zugrundeliegenden UVP-Verfahren ergebenden Anforderungen, einschließlich der als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen, soweit sie für den derzeitigen Bauzustand relevant sind, wegen Gefahr in Verzug durchzuführen bzw abzuschließen.“

Spruchpunkt II. des Mandatsbescheides lautet:

„Die ÖBB-Infrastruktur AG hat die Durchführung folgender, in der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden „Dokumentation des Bauzustandes und Bericht zur Sicherstellung der Baustelle“ der ÖBB-Infrastruktur AG vom 14.2.2014 als unaufschiebbar dargestellten Maßnahmen

Bauabschnitt SBT.21 Tunnel Fröschnitzgraben:

- Hanganschnitt bei der BE Fröschnitz
- Herstellung der Abwurfstelle in der Deponie
- Errichtung des Förderbandes in die Deponie

zu unterlassen.“

Laut Spruchpunkt III. hat die ÖBB-Infrastruktur AG allfällige weitere, von Spruchpunkt I. nicht mit umfasste unaufschiebbare Maßnahmen, deren Notwendigkeit derzeit nicht als erforderlich erkennbar ist, soweit sie

1. zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen,
2. zur Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs und

3. zur Vermeidung von Schäden an öffentlichen und privatem Gut einschließlich der Vermeidung nicht reversibler nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-G 2000

wegen Gefahr im Verzug unmittelbar erforderlich sind, unter sinngemäßer Einhaltung der sich aus dem ggst. Vorhaben zugrundeliegenden UVP-Verfahren ergebenden Anforderungen, einschließlich der als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen, soweit sie für den derzeitigen Bauzustand relevant sind, unverzüglich durchzuführen.“

Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin laut Spruchpunkt IV. sämtliche nicht von den Spruchpunkten I. bis III. umfassten Bauarbeiten bei der Baustelle des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ unverzüglich einzustellen.

Laut Spruchpunkt V. hat eine Vorstellung gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

C. Parteiengehör

Zu diesem nunmehr „eingeschränkten“ Enteignungsbegehren hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark Parteiengehör gewährt.

Im Rahmen des Parteiengehörs nahm der Vertreter der Beschwerdeführerin zum nunmehr „eingeschränkten“ Enteignungsbegehren mit Schriftsätzen vom 02.05.2014 und vom 08.05.2014 Stellung und führte zusammengefasst folgendes aus:

Der VwGH habe den Bescheid des BMVIT aufgehoben, deshalb könne sich das Enteignungsbegehren nicht auf das HIG und auf das EisbEG stützen, da für die Abfallbeseitigungsanlage „Deponie Longsgraben“ keine eisenbahnrechtliche Baubewilligung gegeben sei, zumal festgestellt sei, dass die Deponie keine Eisenbahnanlage im Sinne des § 10 EisbG sei. Unter Hinweis auf die Bestimmung des § 3 Abs 2 EisbEG könne der geltend gemachte Enteignungsanspruch auch nicht auf die vorübergehende Benützung von Grundstücken erstreckt werden, da die Substanz der in Anspruch genommenen Grundstücke durch die beabsichtigte Benützung voraussichtlich wesentlich und dauernd verändert werden würde. Durch Aufhebung der die Bescheidgrundlage bildenden eisenbahnrechtlichen Baubewilligung sei dem Enteignungsantrag die Antragsgrundlage entzogen worden, weshalb dieser rechtswidrig sei. Ein rechtswidriger Enteignungsantrag könne vernünftigerweise nicht wirksam eingeschränkt werden. Bestritten werde auch die

Notwendigkeit zur Enteignung, zumal die Deponie keine Eisenbahnanlage sei; die Deponie sei nämlich gesondert im AWG-Verfahren zu beurteilen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das AWG immer davon ausgehe, dass eine freiwillige Zustimmung des Grundeigentümers vorliegen müsse.

Bestritten wird, dass der Mandatsbescheid des BMVIT vom 21.02.2014 eine taugliche Grundlage für die Aufrechterhaltung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 08.10.2012 zwangsweise eingeräumten Dienstbarkeiten darstelle. Dieser Mandatsbescheid sei den Grundeigentümern überdies nicht einmal zugestellt worden. Mit dem Mandatsbescheid könne das BMVIT im Übrigen nur Maßnahmen betreffend die Eisenbahnanlage verfügen, nicht aber im Bereich einer Abfallbeseitigungsanlage, da diese eindeutig nicht dem Bahnverkehr sondern nur der Ablagerung von Abfällen nach dem AWG diene. Wenn die Antragstellerin vermeine, dass der Mandatsbescheid des BMVIT und der Bewilligungsbescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22.10.2012 betreffend die abfallrechtliche Genehmigung der Deponie Longsgraben eine taugliche Grundlage für die Aufrechterhaltung der bescheidmäßig eingeräumten Dienstbarkeiten und Rechte sei, so müsse dem entgegengesetzt werden, dass der im teilkonzentrierten Verfahren nach dem UVP-G erlassene Bescheid des Landeshauptmannes in untrennbaren Zusammenhang mit dem vom VwGH aufgehobenen UVP-Bescheid des BMVIT stehe. Mit der Aufhebung des UVP-Bescheides des BMVIT sei auch die wesentliche Grundlage für den AWG-Bescheid weggefallen. Damit fehlen der Deponie auch materiell erforderliche Genehmigungen. Letztlich sei unklar, was mit dem Einschränkungsbegehren schlussendlich begehrt werde; dies sei aus dem Antrag nicht nachvollziehbar, wobei eine Präzisierung nur dann erforderlich sein wird, wenn das Landesverwaltungsgericht der Meinung sein sollte, dass der Antrag aufrecht zu erhalten und auf das Begehren der Antragstellerin einzugehen sei.

Im ergänzenden Schriftsatz vom 08.05.2014 wird ausgeführt, dass der Mandatsbescheid des BMVIT keine vollstreckungsfähig definierten Maßnahmenfestlegungen enthalte. Auch stelle der gestellte Antrag auf Einschränkung des Enteignungsbegehens ein „aliud“ gegenüber dem verfahrenseinleitenden Antrag dar. Vor allem könne der Antrag nicht mehr auf die eisenbahnrechtliche Baubewilligung gestützt werden. Letztlich sei noch zu beachten, dass der Bereich des Longsbaches und dessen Verlegung nunmehr allein nach dem WRG zu beurteilen sei, da die bisherige Beurteilung im Rahmen des UVP-Verfahrens nicht mehr dem Rechtsbestand angehöre. Damit sei die Verlegung des Longsbaches ebensowenig beachtlich wie die Neuherstellung des Umleitungsgerinnes im

linksufrigen Hang des Tales. Die Zulässigkeiten des Baues und der Enteignung sei demgemäß nur allein nach dem WRG zu beurteilen, wobei hier insbesondere auf § 104a WRG Bedacht zu nehmen sei. Der Bestand des Longsbaches stehe aber dem Enteignungsbegehren entgegen.

Im Übrigen wird die beim BMVIT im fortgesetzten UVP-Verfahren eingebrachte Stellungnahme vom 08.05.2014 zu Gegenstand des eigenen Vorbringens im Enteignungsverfahren erhoben. Begehrt wird, den erstinstanzlichen Bescheid aufzuheben und den gestellten Antrage zurückzuweisen bzw. abzuweisen.

IV. Rechtsgrundlagen

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark legt seiner Entscheidung nachstehende Rechtsgrundlagen zugrunde:

Gemäß § 42 Abs 3 VwGG tritt die Rechtssache durch die Aufhebung des Bescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 03.12.2012, ZI BMVIT-220.100/0034-IV/SCH2/2012, in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hatte.

Art. 151 Abs 51 Z 8 B-VG bestimmt u. a., dass die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 auch bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden im Instanzenzug übergeordnete Behörden sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde, auf die Verwaltungsgerichte übergeht.

Art. 131 Abs 1 B-VG regelt, dass soweit sich aus Abs 2 und 3 dieser Bestimmung nichts anderes ergibt, über Beschwerden nach Art. 130 Abs 1 B-VG die Verwaltungsgerichte der Länder entscheiden.

Entsprechend der Bestimmung des Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Ist eine Berufung gegen einen Bescheid bis zum 31.12.2013 erhoben worden, so gilt diese Berufung als erhobene Bescheidbeschwerde nach Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG.

Das Verwaltungsgericht hat somit in Anwendung der Bestimmungen der §§ 17 ff VwGVG über die Beschwerde zu erkennen.

§ 28 VwGGV bestimmt in Absatz 1, dass das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

§ 13 Abs 8 AVG lautet wie folgt:

„Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.“

III. Erwägungen:

A. Allgemeines

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19.12.2013, 2011/03/0160, 0162, 0164, 0165, den Bescheid des BMVIT vom 27.05.2011, Zl. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, mit dem der ÖBB-Infrastruktur AG die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 zur Verwirklichung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ von Km 75,561 bis Km 118,112 der ÖBB-Strecke Wien-Süd – Spielfeld/Straß unter Mitanderwendung näher genannter materiell-rechtlicher Genehmigungsbestimmungen erteilt wurde, aufgehoben. Im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark liegt eine neue rechtskräftige UVP-Genehmigung des BMVIT als Grundlage für das beschwerdegegenständliche Enteignungsverfahren nicht vor (siehe zum Stand des fortgesetzten UVP-Genehmigungsverfahrens betreffend das Vorhaben die im Internet unter <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/verfahren/semmering/index.html> veröffentlichte Seite des BMVIT).

Es ist somit unter vollinhaltlichem Verweis auf die gegenständlichen zitierten maßgeblichen Gründe der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.01.2014, Zl. 2013/03/0028-11 und Zl. 2013/03/0004-9, davon auszugehen, dass aufgrund der Aufhebung des - auch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung umfassenden - Bescheides des BMVIT vom 27.05.2011, Zl. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, auch dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 08.10.2012, GZ: FA 18E-81.20-337/2012-19, aufgrund des untrennbaren Zusammenhanges die Grundlage entzogen wurde. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat ihren verfahrenseinleitenden Antrag auf Enteignung der Beschwerdeführer auf die

Grundlage des mittlerweile aufgehobenen UVP-Bescheides vom 27.05.2011, Zl. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, gestellt und ging auch die Enteignungsbehörde Landeshauptmann von Steiermark in der Begründung des Bescheides vom 08.10.2012, GZ: FA 18E-81.20-337/2012-19, davon aus, dass die im Spruch letzteren Bescheides näher bezeichneten Dienstbarkeiten, wie sie im Enteignungsplan ausgewiesen sind, für die Ausführung der mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.05.2011, GZ: BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, genehmigten Eisenbahnanlage unbedingt erforderlich sind.

Letzterer gehört jedoch nicht mehr dem Rechtsbestand an.

B. Zur Frage der Qualifikation der Antragsänderung als „aliud“

Im laufenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 11.04.2014 den dem Enteignungsverfahren zugrundeliegenden Antrag abgeändert.

Demnach wurde das Enteignungsbegehren dem Landesverwaltungsgericht Steiermark gegenüber auf das vom ministeriellen Mandatsbescheid abgedeckte Ausmaß eingeschränkt und bedeutet dies laut antragsänderndem Schriftsatz im Detail, dass das Enteignungsbegehren bezüglich der im Enteignungsantrag angeführten diversen ökologischen Ausgleichsflächen, das Servitut zur Errichtung von Rohrleitungen und das Tunnelservitut, eingeschränkt wurde, da letztere vom Mandatsbescheid nicht umfasst seien.

Das Enteignungsbegehren hinsichtlich der gesamten Deponiefläche, wie in der „Dokumentation des Bauzustandes und Bericht zur Sicherstellung der Baustelle“ der Antragstellerin vom 14.02.2014 dargestellt, werde aufrecht erhalten, ausgenommen davon seien die laut Mandatsbescheid zu unterlassenden Maßnahmen. Diesbezüglich wird – wie sich aus Punkt 4. des antragsändernden Schriftsatzes ergibt – auch der vom Landeshauptmann von Steiermark im teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren erlassene - vom UVS Steiermark bestätigte (allerdings vor dem VwGH in Beschwerde gezogen) - Bescheid vom 22.10.2012 als neue Grundlage für die Aufrechterhaltung des Enteignungsantrages in eingeschränkter Form ins Treffen geführt.

Die Beschwerdeführer wenden diesbezüglich ein, dass der gestellte Antrag auf Einschränkung des Enteignungsbegehrens ein „aliud“ gegenüber dem verfahrenseinleitenden Antrag darstelle.

Dem ist nicht zu folgen.

In einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren wie dem gegenständlichen, wird der Gegenstand einer Verwaltungssache durch den Inhalt des einleitenden Anbringens bestimmt (vgl. z. B. VwGH am 20.10.2011, 2009/11/0269).

Nach § 13 Abs 8 AVG kann der verfahrensleitende Antrag „in jeder Lage des Verfahrens“ (also auch im Beschwerdeverfahren vor dem LVwG) geändert werden, wenn dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die Zuständigkeit nicht berührt wird. Eine Wesensänderung des Antrages liegt dann vor, wenn es sich in Wahrheit nicht um eine Änderung des ursprünglichen Antrages, sondern um ein neues, „anderes Vorhaben“ handelt, wenn das Vorhaben also im Lichte der anzuwendenden Materiengesetze eine andere Qualität erhält (vgl. dazu Hengstschläger-Leeb, AVG 1. Ausgabe 2004, § 13 RZ 45 und § 66 RZ 77 mit weiteren Nachweisen).

Ein Vergleich des ursprünglichen Enteignungsantrages vom 29.6.2012 mit der eingeschränkten Fassung vom 11.4.2014 ergibt aber, dass Identität in Bezug auf Enteignungswerber (ÖBB), Enteignungsgegner (Martin und Edith Spreitzhofer), in Anspruch zu nehmende Grundstücke (mangels gegenteiliger Hinweise im Einschränkungsschriftsatz) und angezogene Rechtsgrundlagen (HIG bzw. EisbEG) gegeben ist. Der Enteignungszweck lag ursprünglich im Bau und Betrieb des Vorhabens „Semmering Basistunnel neu“ und soll nunmehr die per Mandatsbescheid verfügten Sicherungsmaßnahmen beim Bau des identen Vorhabens ermöglichen. Damit findet auch der Enteignungszweck nach wie vor im Bau des Vorhabens Deckung. Allerdings in Bezug auf die angezogene Bescheidgrundlage hat sich die Sachlage geändert. War das ursprüngliche Enteignungsbegehren auf den nunmehr aufgehobenen UVP-Bescheid des BMVIT gegründet, so wird nunmehr auf den Mandatsbescheid des BMVIT vom 13. 02. 2014 und den vom Landeshauptmann im teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren erlassenen - vom UVS Steiermark bestätigten - Bescheid vom 22.10. 2012 abgestellt.

Daraus ergibt sich, dass das nunmehrige Enteignungsbegehren hinsichtlich Art, Ort, Zweck und Umfang zumindest in Teilbereichen noch formal auf das Verfahren

einleitende Anbringen zurückgeführt werden kann. Die von Beschwerdeführerseite ins Treffen geführte Wesensänderung des Antrages vermag daher von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Verfahrensgegenstand nicht erkannt zu werden.

C. Zur „Sache des Berufungsverfahrens“

Nach der im Verfahrensgegenstand maßgebenden Bestimmung des § 42 Abs 3 VwGG tritt das gegenständliche Verfahren durch die Aufhebung des Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 04.12.2012, GZ: BMVIT-220.100/0035-IV/SCH2/2012, in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat. Der Rechtszustand zwischen Erlassung des angefochtenen Bescheides und seiner Aufhebung ist im Nachhinein so zu betrachten, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre (vgl. z. B. VwGH am 28.11.2013, 2012/13/0054).

Eine Bindung an das vorangegangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes besteht jedoch nur insofern, als sich nicht der Sachverhalt und die Rechtslage geändert haben (vgl. z. B. VwGH am 29.09.1997, 93/17/0101).

Im gegenständlichen Fall wird durch die Änderung des Anbringens zweifelsfrei auch eine Änderung der Sachlage bewirkt, indem der in Rede stehende Antrag begründend auch auf Maßnahmen, welche die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Sicherung der bestehenden Baustelle des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ am 21.02.2014, GZ: BMVIT-820.288/006-IV/SCH2/2014, aufgetragen hat, gestützt wird, wobei der Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22.10.2012, GZ: ABT13-38.20-179/2010-170, ABT13-11.10-62/2008-75, ABT13-33.90-10/2010-32, in der Fassung des Berufungsbescheides des seinerzeitigen unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 05.03.2013, GZ: UVS 463.1-2/2012-19, mit dem die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie „Longsgraben“ samt Baustraße und einschließlich der erforderlichen Deponieeinrichtungen und Anlagen, erteilt wurde, zum Zeitpunkt der hg. Entscheidung noch dem Rechtsbestand angehört.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark geht daher entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer im Verfahrensgegenstand nach wie vor von einem mittlerweile abgeänderten, inhaltlich auf die Enteignung der Beschwerdeführer abzielenden

Antrag der Antragstellerin aus und ist in der Antragsänderung der Antragstellerin vom 11.04.2014 in Bezug auf den ursprünglich das Verfahren einleitenden Antrag - wie oben ausgeführt - ein Aliud nicht zu erblicken.

Im Ergebnis ist die Beschwerde dennoch im Recht.

Im Beschwerdeverfahren ist eine weitere Schranke bei Änderung des Verfahrensgegenstandes zu beachten. Aus § 28 VwGVG lässt sich ableiten, dass das Verwaltungsgericht grundsätzlich selbst in der Sache zu entscheiden hat. Vorbild dieser Regelung war § 66 AVG (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2013, § 28, K8) sodass die diesbezüglich vorhandene Judikatur des VwGH vor allem zur Identität der „Sache“ weiterhin Gültigkeit besitzt. Demzufolge darf die Rechtsmittelbehörde nur über die durch den Spruch des angefochtenen Bescheides entschiedene Sache und nicht über mehr absprechen, weil den Parteien ansonsten in der Sachfrage eine Instanz genommen wird (vgl. dazu Hengstschläger-Leeb, AVG 1. Ausgabe 2004, § 66 RZ 78 mit weiteren Nachweisen).

Wie oben ausgeführt, hat sich die Sachlage in Bezug auf die im Enteignungsbegehren angezogene Bescheidgrundlage geändert: War das ursprünglichen Enteignungsbegehren auf den nunmehr aufgehobenen UVP-Bescheid des BMVIT gegründet, was unzweifelhaft in untrennbarem Zusammenhang stand (siehe VwGH vom 29. 01. 2014, ZI 2013/03/0004 und verweisend darauf: VwGH vom 29. 01. 2014, ZI 2013/03/0028-11), so wird nunmehr auf den Mandatsbescheid des BMVIT vom 13. 02. 2014 und den vom Landeshauptmann im teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren erlassenen Bescheid vom 22.10. 2012 abgestellt. Auch der Enteignungszweck erfährt dadurch eine neu zu beurteilende Änderung. Dies ist durch den Spruch des angefochtenen Bescheides nicht gedeckt.

Damit handelt es sich beim vorliegenden Einschränkungsbeghären vom 11. 04. 2014 um eine im Sinne der Bestimmung des § 13 Abs 8 AVG wesentliche - wenn auch nicht wesensändernde - Antragsänderung, da damit die Sache des Rechtsmittelverfahrens entscheidend verändert wurde. Es ist dem Landesverwaltungsgericht Steiermark, nicht zuletzt auch im Lichte der eingeschränkten Kognitionsbefugnis nach § 27 VwGVG, daher verwehrt, diese Änderung des Antrages vom 11.04.2014 seiner Entscheidung zugrunde zulegen (vgl. z. B. VwGH am 15.09.2004, 2003/04/0013).

D. Ergebnis

Aus diesen Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und wird seitens des Landeshauptmannes von Steiermark über das in wesentlichen Punkten abgeänderte Enteignungsbegehren abzusprechen sein.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (vgl. § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,00 zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Steiermark
Mag. Stocker

Ergeht an:

1. Herrn Martin Spreitzhofer, 8685 Steinhaus am Semmering;
2. Frau Edith Spreitzhofer , 8685 Steinhaus am Semmering;
 1. – 2. z. H. Herrn Dr. Peter Kammerlander, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Kalchberggasse 12;
3. die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, z. H. Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien;
4. die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, z. H. Herrn Dr. Bernd Zankel, öffentlicher Notar, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz;
5. Herrn Robert Spreitzhofer, 8685 Steinhaus am Semmering, Fröschnitz 15;
6. die Verbund AG, 1010 Wien, Am Hof 6a;
7. den Landeshauptmann von Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zur GZ: FA 18E-81.20-337/2012-19, unter Anschluss der bezughabenden Verfahrensakten.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>